

**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

**V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung des Gemeingebrauchs
am Dümmer und Steinhuder Meer**

Vom 15. 2. 2008

Aufgrund des § 75 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Dümmer und Steinhuder Meer vom 16. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 203) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
 - „(4) Absatz 1 Satz 1 gilt nur für Segelboote ab 6 m² Segelfläche, Segelsurfbretter, Eissegelyachten und Motorboote.
 - (5) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, die ein Fahrzeug im Rahmen ihrer Ausbildung zur Erlangung eines Befähigungsnachweises führen, wenn sie unter der Aufsicht einer Person stehen, die die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt. Die Aufsichtsperson muss in der Lage sein, im Gefahrenfall rasch einzugreifen.“
2. In § 11 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
3. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) § 5 Abs. 1 gilt nicht für das Befahren der in **Anlage 2** gekennzeichneten Wasserfläche. Auf dieser Fläche werden das Segel- und Kitesurfen zugelassen. Das Gebiet ist für andere Nutzungen gesperrt. Kitesurferinnen und Kitesurfer sind gegenüber Segelsurferinnen und Segelsurfern ausweichpflichtig. Kitesurfkurse und Kitesurfschulungen dürfen nur östlich des Hinweisschildes, das die Kite-Einsatzstelle kennzeichnet, ausgeübt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. 3. 2008 in Kraft.

Hannover, den 15. 2. 2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Scupin